

Wolf-Dieter Narr

Freie Universität Berlin
Potsdamer Strasse 41, 12205 Berlin

An alle Abgeordneten des Bundestages
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Telefon:	(030) 833 7162	Datum
		WDN/Ha.	E-Mail:	narrwd@zedat.fu-berlin.de	
			Telefax:	(030) 834 09220	24.05.2006

**Betr.: Kurze Stellungnahme zum Gesetzentwurf des Bundesrates
Entwurf eines ... Gesetzes zur Ergänzung der Betreuungsbehördengesetzes (BtBG). (Vgl. Deutscher
Bundestag 16. Wahlperiode Drucksache 16/1339 vom 24.04.2006 elektronische Vorab-Fassung.)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der vom Bundesrat in den Bundestag eingebrachte Gesetzentwurf heischt neue gesetzliche Normierungen. Diese sind ersichtlich unnötig. Die verlangten Neunormierungen widersprechen außerdem den Grund- und Menschenrechten. Letztere spielen weder im Gesetzentwurf noch in seiner wiederholungsreichen Begründung eine Rolle. Würde der Entwurf Gesetz, wirkte er darüber hinaus kontraproduktiv. Er erhöhte die Kosten ohne erkennlichen Nutzen. Er schadete also nur. Die Bundesregierung hat den Entwurf schon vorab abgesegnet. Sie will ihn allenfalls mit zusätzlichen rechtlichen Bestimmungen versehen. Als entspreche Gulliver, von dem jedes seiner Haare rechtlich gebunden wird, dem demokratischen Rechtsstaat. Die Bundesregierung widerspricht hiermit zusätzlich ihren eigenen Zielen, nämlich Bürokratisierung abzubauen. Bürokratisierung und zu verwickelte Verrechtlichung gehen Hand in Hand.

Ich fundiere diese einzig korrekte Qualifizierung durch den Text des Gesetzentwurfes. Ich behalten mir nötigenfalls eine ausführlichere Stellungnahme vor.

1. In „A. Problem und Ziel“ knüpft der Gesetzentwurf zunächst ans Datenschutzrecht an. Diese Anknüpfung wird alsbald verkehrt. Datenschutz wird an der vom Entwurf zu verrechtlichenden Stelle abgeschafft. Das schriftliche Einverständnis des Betroffenen soll im Rechtsslalom umkurvt werden. Wohlgermerkt schon rechtsförmlich eine Verkehrung des Rechts und der essentiellen Rechtssicherheit.
2. Mit dem „Aufwand“ wird argumentiert, den das Vormundschaftsgericht leisten müsse, um bei „bestimmten Personen“ „weitere Ermittlungsarbeit“ zu betreiben. Diese „bestimmten Personen“ bleiben pauschal unbestimmt abgesehen davon, dass sie sich weigern Auskünfte zu erteilen oder entsprechende Aufträge freiwillig abzusegnen. Vor allem kommt es denjenigen, die das Gesetz entworfen haben, offensichtlich nicht in den Sinn, dass Grund- und Menschenrechte nicht darum ausgehebelt werden dürfen, weil ohne sie Personen, deren Würde unantastbar ist, leichter zu disziplinieren wären. Wenn also die Entwurfskünstler Personen sähen, deren Grund- und Menschenrechte durchlöchert werden können, dann müssten sie wenigstens sehr skrupulös das Gut der Grund- und Menschenrechte, für dessen Geltung die Vermutung spricht, gegen andere Güter, hier nicht genau bezeichnete Maßnahmen der Betreuungsbehörde, abwägen und diesen

Abwägungsprozess transparent und kriterienklar vorführen.

3. Wie häufig müssen Extremfälle dazu herhalten, Gesetzesallgemein die Grund- und Menschenrechte aushöhlen zu wollen. Nicht einmal diese Extremfälle, die dazu dienen, den Ausnahmezustand zur Norm zu erheben, werden wenigstens ahndungsvoll vorgestellt. Es heißt schlicht und einfach nur, *sunt, qui...*, sprich „Es sind durchaus Situationen denkbar ...“ Kann so eine verantwortliche Behörde, können, wichtiger noch, so verantwortliche PolitikerInnen begründen, dass Gesetze erforderlich seien? Folgte man den Gesetzentwerfern, würden alle möglichen Eingriffsrechte enthemmt, die Grund- und Menschenrechte aber bis zur Unkenntlichkeit gehemmt.
4. An 4. Stelle wird ein Fürsorgeargument aufgetischt, das zunächst ernst zu nehmen ist. „Menschen“, so heißt es, würden „benachteiligt“, wenn man im Falle ihrer mangelnden eigenen Fähigkeit nicht dafür Sorge, dass sie „schnelle Hilfe in einer Lebenskrise“ erhalten. Abgesehen jedoch von der notorischen Vagheit, dem leer spekulativen Charakter, die sich hier wiederholt – die unbestimmten Ausdrücke spielen Fänge miteinander –, fehlt erneut auch nur der Gedanke an eine grund- und menschenrechtlich unabdingbare Güterabwägung. Eine solche aber könnte eben nicht Gesetzesallgemein, sie dürfte nur personenfallspezifisch erfolgen.
5. Im letzten Absatz des Abschnitts A. ist erneut von „dringendem Handlungsbedarf“ die Rede, die „Sozialhilfeträger“ dazu bewegt habe, sich an den Gesetzgeber mit der Bitte einer „einheitlichen Klarstellung“ zu wenden. Seltsam ist zunächst, dass trotz dem behaupteten „dringenden Handlungsbedarf“, nur „mehrere Länder“, auch ihr Name bleibt dunkel, nach einer bundeseinheitlichen Regelungen streben. Wer also ist es, der ruft „Gefahr ist im Verzug“ und mit welchen Gründen wird dieser Ruf „von mehreren“, vielen aber auch nicht erhoben? Der durchgehende Widerspruch kommt hinzu: eine „einheitliche Klarstellung“ wird verlangt, nur, diejenigen, die solche verlangen, stellen ihre eigenen Motive, Anlässe, Erfordernisse u.ä.m. nicht im geringsten klar.
6. Der Begründung ohne Grund gilt eine Fassung der angestrebten Artikel (neuer § 8 des Betreuungsbehördengesetzes), die sich durch zwei Eigenschaften auszeichnen: dadurch, dass die einzelnen Formulierungen hochgradig unbestimmt bleiben zum einen („Behörde darf“, „erforderliche Daten“, „vorrangig“ usw.); dadurch zum anderen, dass die Betreuungsbehörde durch ein kleines Ermächtigungsgesetz in stand gesetzt wird, so zu verfahren, wie es ihr richtig dünkt.
7. Die „Begründung“ spricht dem Sinn dieses Substantivs Hohn. Sie begründet nichts. Zusätzlich fällt allein auf, dass sich die Betreuungsbehörde im Zirkelschluss (oder auch einer self fulfilling prophecy) trefflich und unkontrolliert für ihre Stellvertretergesundheit rechtfertigen kann: „Hierbei wird zu beachten sein, dass eine gründliche Sachverhaltsermittlung durch die Betreuungsbehörde regelmäßig im Interesse des Betroffenen sein wird, da die ansonsten erforderliche weitere Ermittlungsarbeit des Vormundschaftsgerichts Verfahrensverzögerungen und zusätzlichen Verfahrensaufwand zum Nachteil des Betroffenen mit sich bringen wird.“ Warum sind sich die interessierten Formulierungskünstler des Gesetzentwurfes so sicher? „Und bist du nicht willig, so brauch ich Gewalt“?! Mit Zirkelschluss und Drohung soll gerettet werden, was sonst, da kropfunnötig und grundrechtswidrig nicht gerettet werden kann.

Dieser Gesetzentwurf hat nur ein umweltschonendes Schicksal verdient: rasch papierkorbwärts entsorgt zu werden.

Mit freundlichen Grüßen